

Betreff:

**Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des
Feuerentzündens;**
Verordnung gemäß § 41 Abs 1 ForstG 1975

Datum	01.04.2021
Zahl	VL3-FO-87/2002 (064/2021) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Stefan Trabe
Telefon	050 536-61207
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 01.04.2021, Zahl: VL3-FO-87/2002 (064/2021), mit der das Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung)

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land **jegliches Feuerentzündens** sowie das Rauchen **im Wald** als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddnahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) **verboten**.

§ 2


Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Riepan)

<p>LAND  KÄRNTEN</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---